

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

Änderung vom 23. Oktober 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt und damit das Geschäftsrisiko trägt.

³ Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.

Art. 3 Abs. 3

³ Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hochstamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 4 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge für die Qualität der Stufe I ausgerichtet werden.

Art. 6 Abs. 2^{bis} Bst. b und c sowie 4 Bst. b

^{2bis} In Abweichung von Absatz 2 gilt eine Stallung, welche der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anerkannten Betriebes von Dritten pachtet oder mietet, als Produktionsstätte dieses Betriebes, wenn:

- b. der ökologische Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV) erbracht wird; und

¹ SR 910.91

² SR 910.13; AS 2013 ...

- c. die Bestimmungen der Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013³, der DZV, der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁴ und anderer Erlasse im Landwirtschaftsbereich eingehalten werden.

⁴ Die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:

- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder

Art. 7

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 Bst. c und f

¹ Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:

- c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,25 SAK erreicht;
- f. ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt, aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;

Art. 11 Abs. 1 und 2

¹ Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen (ohne Weideunterstände oder Weidstadel) zum regelmässigen Halten von Tieren auf der Produktionsstätte sowie auf dem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb.

² Zu einer Tierhaltung gehören:

- a. bei Produktionsstätten: das Zentrum einer Tierhaltung sowie weitere Stallungen und Einrichtungen im Umkreis von höchstens 3 km vom Zentrum der Tierhaltung;
- b. bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben: die Stallungen und Einrichtungen der Betriebe, unabhängig von der Distanz zu deren Zentrum.

Art. 11a Bst. b

Als Tierhalter und Tierhalterinnen gelten die:

- b. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die Tiere halten.

³ SR 916.344

⁴ SR 910.18

*Gliederungstitel vor Art. 12a***2a. Abschnitt:
Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion und
landwirtschaftsnahe Tätigkeiten***Art. 12a* Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion

¹ Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Tätigkeiten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden.

² Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Flächen, Gebäuden, Stallungen oder Maschinen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.

Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Tätigkeiten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten von den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, von deren Familie oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.

Art. 13 Bst. b

Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus:

- b. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen;

Art. 14 Abs. 1 Bst. g

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 1

¹ Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze.

Art. 16 Abs. 1 sowie 3 Einleitungssatz und Bst. c

¹ Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:

- a. Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist;

- b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafener, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasiven Neophyten;
- c. Flächen, die in Bauzonen liegen, die nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurden;
- d. erschlossenes Bauland, das bis zum 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurde;
- e. Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen;
- f. Flächen mit Photovoltaik-Anlagen.

³ Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:

- c. für die Flächen nach Absatz 1 Buchstabe e der Pachtvertrag gemäss den massgebenden Bestimmungen des LPG⁵ schriftlich abgeschlossen ist; und

Art. 22 Abs. 1 Bst. f und h

¹ Als Dauerkulturen gelten:

- f. mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargel, Rhabarber und Pilze im Freiland;
- h. gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen je Hektare;

Art. 26 Sömmerungsweiden

Als Sömmerungsweiden gelten die Flächen mit ausschliesslicher Weidenutzung, die der Sömmerung von Tieren dienen und die zu einem Sömmerungsbetrieb (Art. 9) gehören.

Art. 27

¹ Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang.

² Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas.

³ Weitere Faktoren können im Bedarfsfall vom Bundesamt für Landwirtschaft aufgrund der Stickstoff- und Phosphor-Ausscheidung der Tiere festgelegt werden.

⁵ SR 221.213.2

Art. 29a Abs. 1

¹ Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von 0,25 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.

Art. 30a Abs. 3

³ Massgebend für die Beurteilung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchstabe b sind die Eigentums-, Pacht- und Nutzungsverhältnisse bezüglich der Flächen und Gebäude sowie die Anteile am Ertragswert der Grundstücke und Produktionsstätten ohne Wohnungen. Die Ertragswerte der gemeinsam erstellten, gekauften oder gepachteten Gebäude werden anteilmässig den beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen angerechnet.

Art. 32 Abs. 1

¹ Zuständig für die Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen und die Überprüfung der Flächen ist der Kanton, in dessen Gebiet der Betrieb, der Gemeinschaftsweidebetrieb, der Sömmerungsbetrieb, die Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft oder die Fläche liegt.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 27 Abs. 1)

Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten

	Faktor je Tier
1. Tiere der Rindergattung (Gattung <i>Bos</i>) und Wasserbüffel (<i>Bubalus bubalis</i>)	
<i>1.1 Kühe</i>	
1.1.1 Milchkühe	1,00
1.1.2 andere Kühe	1,00
<i>1.2 andere Tiere der Rindergattung</i>	
1.2.1 über 730 Tage alt	0,60
1.2.2 über 365–730 Tage alt	0,40
1.2.3 über 160–365 Tage alt	0,33
1.2.4 bis 160 Tage alt	0,13
2. Tiere der Pferdegattung	
2.1 Säugende und trächtige Stuten	1,00
2.2 Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,00
2.3 Andere Pferde über 30 Monate alt	0,70
2.4 Andere Fohlen bis 30 Monate alt	0,50
2.5 Maultiere und Maulesel jeden Alters	0,40
2.6 Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters	0,25
3. Schafe	
3.1 Schafe gemolken	0,25
3.2 Andere Schafe über 1-jährig	0,17
3.3 Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0,00
3.4 Weidelämmer (Mast) unter $\frac{1}{2}$ -jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast)	0,03
4. Ziegen	
4.1 Ziegen gemolken	0,20
4.2 Andere Ziegen über 1-jährig	0,17
4.3 Jungziegen unter 1-jährig (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)	0,00
4.4 Zwergziegen: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken)	0,085

	Faktor je Tier
5. Andere Raufutter verzehrende Nutztiere	
5.1 Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere)	0,80
5.2 Bisons unter 3-jährig (Aufzucht und Mast)	0,40
5.3 Damhirsche jeden Alters	0,10
5.4 Rothirsche jeden Alters	0,20
5.5 Lamas über 2-jährig	0,17
5.6 Lamas unter 2-jährig	0,11
5.7 Alpakas über 2-jährig	0,11
5.8 Alpakas unter 2-jährig	0,07
6. Kaninchen	
6.1 Produzierende Zibben (= Zibben mit mind. 4 Würfen pro Jahr) ab 1. Wurf, inkl. Jungtiere bis zum Beginn der Mast bzw. Aufzucht (Alter: ca. 35 Tage)	0,034
6.2 Jungtiere (Mast bzw. Aufzucht), Alter: ca. 35 bis 100 Tage (5 Umtriebe pro Platz und Jahr)	0,011
7. Schweine	
7.1 Säugende Zuchtsauen (4 bis 8 Wochen Säugedauer; 5,7 bis 10,4 Umtriebe pro Platz)	0,55
7.2 Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,00
7.3 Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,26
7.4 Zuchteber	0,25
7.5 Abgesetzte Ferkel (ausgestallt mit ca. 25 kg, 8 bis 12 Umtriebe pro Platz oder ausgestallt mit ca. 35 kg, 6 bis 8 Umtriebe pro Platz)	0,06
7.6 Remonten und Mastschweine (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,17
8. Nutzgeflügel	
8.1 Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	0,01
8.2 Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0,004
8.3 Mastpoulets jeden Alters (Mastdauer ca. 40 Tage; 6,5 bis 7,5 Umtriebe pro Platz)	0,004
8.4 Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,015
8.5 Trutenvormast (ca. 6 Umtriebe pro Jahr)	0,005
8.6 Trutenausmast	0,028
8.7 Strausse bis 13 Monate	0,14
8.8 Strausse älter als 13 Monate	0,26

